

SV 2017 / V 00301 – Anlage 2

**Förderprogramm „Mehr Natur in Friedrichshafen“
Richtlinie zur Förderung
der biologischen Vielfalt im Stadtgebiet**

**ENTWURF
Stand November 2017**

Stadt Friedrichshafen
Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt
Abteilung Umwelt und Naturschutz (BSU-Umwelt)
Eckenerstraße 11, 88046 Friedrichshafen
Tel. 07541 203-2191, umweltamt@friedrichshafen.de
www.umwelt.friedrichshafen.de

1. Allgemeines

Gefördert werden folgende Maßnahmen zur Förderung und Erhalt der biologischen Vielfalt.

1.1 Gegenstand dieser Förderrichtlinie

Die Stadt Friedrichshafen gewährt Zuwendungen für:

- A Naturnahe Bepflanzung von Gärten**
- B Dachbegrünung und Entsiegelungen**
- C Fassadenbegrünung**
- D Anlage von Biotopen und Wohnstätten für Tiere**

1.2 Empfänger der Zuwendung

- (1) Eigentümer/-gemeinschaften inkl. Wohnbaugesellschaften von Wohngebäuden und gewerblichen Liegenschaften
- (2) Mieter und Pächter eben dieser Gebäude mit Einverständnis der Eigentümer
- (3) Gebäude und Liegenschaften von Vereinen, Initiativen, Kirchen und gemeinnützigen Institutionen

Das Programm gilt nicht für die Beteiligungs- und Stiftungsgesellschaften der Stadt Friedrichshafen.

1.3 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

- (1) Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Für die Antragsstellung ist der bestehende Vordruck zu verwenden. Diesen erhalten Sie unter **www.xxx.friedrichshafen.de** oder in der Abteilung Umwelt und Naturschutz der Stadt Friedrichshafen.
- (2) Zuwendungen gelten für Neuanlagen sowie Umgestaltungen
- (3) Zuwendungen werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Anspruch des Antragsstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- (4) Soweit der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer des Grundstückes ist, auf denen die Maßnahmen erfolgen sollen, ist eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorzulegen.
- (5) Über die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie entscheidet die Stadt Friedrichshafen. Der Antrag muss vor Maßnahmenbeginn bewilligt sein um eine Zuwendung zu erhalten.
- (6) Maßnahmen nach Ziffer 1.1 im Sinne der Richtlinie sind mit der Umweltabteilung vor Ort abzustimmen und werden nach der Umsetzung vor der Abrechnung abgenommen.
- (7) In besonderen ökologischen oder mit öffentlichem Interesse begründeten Einzelfällen kann von der Förderhöchstgrenze abgewichen werden.
- (8) Maßnahmen, die auf Grundlage einer öffentlichen und/oder rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind, z.B. als Bauauflagen, sind von der Förderung ausgenommen.
- (9) Die Maßnahmen dürfen Festsetzungen eines Bebauungsplanes nicht widersprechen. Naturdenkmale dürfen in ihrem Bestand nicht gefährdet werden.
- (10) Die Maßnahmen sind auf Dauer anzulegen und sollen im Sinne der Nachhaltigkeit mindestens fünf Jahre bestehen bleiben.
- (11) Der Anspruch auf Förderung erlischt nach 6 Monaten. Die Frist beginnt mit Datum des Bewilligungsschreibens. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag einmalig um maximal 6 Monate verlängert werden.
- (12) Zuschüsse werden erst ab einer Höhe von 100 EUR ausgezahlt (Bagatellgrenze) oder in Form von Sachleistungen gewährt.

1.4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2018 in Kraft.

A. Naturnahe Bepflanzung von Gärten

A.1 Gegenstand der Förderung

Die Förderung umfasst die Kosten für heimisches Saatgut für mehrjährige Blühflächen, und heimische Pflanzen inklusive Heckensträucher. Es dürfen nur Pflanzen und Gehölze aus der Empfehlungsliste verwendet werden. Eine Kombination mit Förderpunkt F ist wünschenswert. **Für Anlagen über 100 m² gilt ein Bonus zusätzlich zum Fördersatz.**

A.2 Form und Höhe der Zuwendung

Die Förderhöchstsumme pro Objekt und Maßnahme beträgt **550 EUR**.

- (1) Eine fachliche Beratung wird zu 50% der Kosten bis maximal 100 EUR bezuschusst.
- (2) Sachkosten (Saatgut und Pflanzmaterial) werden mit 3 EUR pro m² bis maximal 250 EUR gefördert.
- (3) Handwerkerleistungen zur fachgerechten Ausführung werden mit 2 EUR pro m² bis maximal 200 EUR gefördert.
- (4) Maßnahmen, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind, bekommen einen Zuschlag in Höhe von 15 % der beantragten Fördersumme.

Hinweis: Bei Anlagen über 100 m² wird ein **Bonus** von **1,50 EUR/m² bis max. 500 EUR** zusätzlich zur Höchstförderung gewährt.

Förderbares Saat- und Pflanzgut kann vom Antragsteller selbst bestellt werden, oder wenn ausreichende Mengen zusammen kommen von der Stadt als Sammelbestellung zweimal im Jahr beschafft (Frühling und Herbst) werden.

A.3 Verfahren

- (1) Die Stadt Friedrichshafen erfasst alle Anträge nach Eingang und prüft diese auf Eignung zur Förderung der biologischen Vielfalt im Siedlungsbereich des Stadtgebiets Friedrichshafen.
- (2) Erst mit einem Bewilligungsbescheid darf mit den Maßnahmen begonnen werden.
- (3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, wenn die Maßnahme umgesetzt ist. Der Antragssteller teilt den Abschluss der Maßnahmen mit und legt die zugehörigen Rechnungen/Zeitaufstellungen vor. Nach Abnahme der Maßnahmen vor Ort werden die Zuschüsse angewiesen.

B. Dachbegrünung und Entsiegelungen

B.1 Gegenstand der Förderung

Die Förderung umfasst die Anlage von Dachbegrünungen auf Neubauten sowie die Nachrüstung vorhandener Dächer mit arten- und strukturreicher Begrünung. Die Dachbegrünung muss durch einen qualifizierten Dienstleister hergestellt oder begleitet werden.

Zusätzlich gefördert werden Flächenentsiegelungen mit der Herstellung versickerungsfähiger Flächenbeläge. Förderfähige wasserdurchlässige Beläge sind extensive Wiesen und blumenreiche Schotterrassen. Die Pflanzung von großkronigen Laubbäumen im Zuge einer Entsiegelung wird ebenfalls gefördert.

Eine Mindestfläche von 15 m² muss begrünt bzw. entsiegelt werden. Für Anlagen über 100 m² gilt ein erhöhter Fördersatz. Gefördert wird die Beratung durch einen qualifizierten Anbieter, Materialkosten für Saatgut, Pflanzmaterial und Handwerkerleistungen zur fachgerechten Ausführung. Es dürfen nur Pflanzen aus der Empfehlungsliste verwendet werden. Eine Kombination mit Förderpunkt F ist wünschenswert.

B.2 Form und Höhe der Zuwendung

Die Förderhöchstsumme pro Objekt und Maßnahme beträgt **800 EUR**:

- (1) Eine fachliche Beratung sowie eine ggf. notwendige Statiküberprüfung oder -berechnung wird zu 50 % der Kosten bis maximal 200 EUR bezuschusst.
- (2) Sachkosten (Saatgut und Pflanzmaterial) werden mit 3 EUR pro m² bis maximal 300 EUR gefördert.
- (3) Handwerkerleistungen zur fachgerechten Ausführung werden ebenfalls mit 3 EUR pro m² bis maximal 300 EUR gefördert.
- (5) Maßnahmen, die gemeinschaftlich nutzbar oder für die Öffentlichkeit zugänglich sind, bekommen einen Zuschlag in Höhe von 15 % der beantragten Fördersumme.
- (6) Zusätzlich werden die begrünten Dachflächen oder entsiegelte Bodenflächen von der Niederschlagswassergebühr abgezogen.

Hinweis: Bei Anlagen über 100 m² wird ein **Bonus** von **1,50 EUR/m² bis max. 500 EUR** zusätzlich zur Höchstförderung gewährt.

B.3 Verfahren

- (1) Die Stadt Friedrichshafen erfasst alle Anträge nach Eingang und prüft diese auf Eignung zur Förderung der biologischen Vielfalt im Siedlungsbereich des Stadtgebiets Friedrichshafen.
- (2) Erst mit einem Bewilligungsbescheid darf mit den Maßnahmen begonnen werden.

- (3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, wenn die Maßnahme umgesetzt ist. Der Antragssteller teilt den Abschluss der Maßnahmen mit und legt die zugehörigen Rechnungen/Zeitaufstellungen vor. Nach Abnahme der Maßnahmen vor Ort werden die Zuschüsse angewiesen.

C. Fassadenbegrünung

C.1 Gegenstand der Förderung

Die Förderung umfasst die Anlage von boden- und wandgebundenen Fassadenbegrünungen. Die Erstellung der Fassadenbegrünung muss durch einen qualifizierten Dienstleister durchgeführt werden. Gefördert wird die Beratung durch einen qualifizierten Anbieter, die Materialkosten für Saat- und Pflanzmaterial und Handwerkerleistungen zur fachgerechten Ausführung. Es dürfen nur Pflanzen und Gehölze aus der Empfehlungsliste verwendet werden. Das Mindestvolumen für das durchwurzelte Bodensubstrat beträgt 4 m³. Etwaige Konflikte mit Denkmalschutz sind vor Antragsbeginn zu sondieren. Eine Kombination mit Förderpunkt F ist wünschenswert.

C.2 Form und Höhe der Zuwendung

Die Förderhöchstsumme pro Objekt und Maßnahme beträgt 750 EUR.

- (1) Eine fachliche Beratung wird zu 50 % der Kosten bis maximal 100 EUR gefördert.
- (2) Sachkosten (z.B. Saat- und Pflanzmaterial) werden mit 2,50 EUR pro m² Wandfläche (gemessen an Rankhilfen oder Vergleichbarem) bis zu 400 EUR für bezuschusst.
- (3) Handwerkerleistungen zur fachgerechten Ausführung werden ebenfalls mit 2,50 EUR pro m² (gemessen an Rankhilfen oder Vergleichbarem) bis zu 250 EUR bezuschusst.

C.3 Verfahren

- (1) Die Stadt Friedrichshafen erfasst alle Anträge nach Eingang und prüft diese auf Eignung zur Förderung der biologischen Vielfalt im Siedlungsbereich des Stadtgebiets Friedrichshafen.
- (2) Erst mit einem Bewilligungsbescheid darf mit den Maßnahmen begonnen werden.
- (3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, wenn die Maßnahme umgesetzt ist. Der Antragssteller teilt den Abschluss der Maßnahmen mit und legt die zugehörigen Rechnungen/Zeitaufstellungen vor. Nach Abnahme der Maßnahmen vor Ort werden die Zuschüsse angewiesen.

D. Anlage von Biotopen zur Förderung bestimmter Tierarten

D.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Anlage von Biotopen und Wohnstätten tierischer Stadtbewohner (s. Liste in F2). Die Förderung umfasst die Kosten für Materialien und ggf. die Kosten für die Ausführung. Maßnahmen in Förderpunkt F können mit einer Maßnahme von A bis C gekoppelt sein, um zu gewährleisten, dass das Umfeld des gestalteten Biotops tierfreundlich ist.

D.2 Form und Höhe der Zuwendung

Die Förderhöchstsumme pro Objekt und Maßnahme beträgt 750 EUR.

Förderbare Sachkosten können vom Antragsteller selbst bestellt werden, oder von der Stadt als Sammelbestellung beschafft werden.

Modul Fledermäuse

Wir bezuschussen den Kauf von externen Fledermauskästen an Gebäuden und an Bäumen zu 50 % bis maximal 100 EUR.

Wir bezuschussen die Anlage von Wärmeglocken und Spaltenquartieren in Dachböden zu 50 % bis maximal 100 EUR.

Wir bezuschussen die Anlage von Spaltenquartieren innerhalb von Wandfassaden als Teil einer Gebäudesanierung zu 50 % bis maximal 200 EUR.

Modul Stadtvögel

Wir bezuschussen den Kauf von Vogelnisthilfen (Halbhöhlenbrüter wie Grauschnäpper und Höhlenbrüter wie Meisen, Spatzen und Stare) an Gebäuden und an Bäumen zu 50 % bis maximal 100 EUR.

Wir bezuschussen den Kauf und die Anbringung von Mehlschwalben-Nisthilfen (inkl. Kotbrettchen) und Mauersegler-Nisthilfen an geeigneten Wandfassaden zu 50 % bis maximal 100 EUR.

Modul Wildbienen

Wir bezuschussen den Kauf eines fachgerecht hergestellten Insektenhotels oder die Materialien zum Bau eines solchen Hotels zu 50 % bis zu maximal 100 EUR.

Hinweis: Wildbienen ist es besonders wichtig, dass in der näheren Umgebung ein Nahrungsangebot in Form von Wildblumen zur Verfügung steht.

Modul Feuchtbiotope für Frösche, Kröten und Libellen

Wir bezuschussen die Anlage eines naturnah gestalteten Kleingewässers sowie den Kauf der dafür benötigten Materialien zu 50 % bis maximal 150 EUR.

Handwerkerleistungen zur fachgerechten Ausführung des Moduls Feuchtbiotope werden zu 50 % bis insgesamt maximal 150 EUR gefördert. Geeignete Materialien, Teichprofile und Anpflanzungen sind in Anlage xx erläutert.

Die ergänzende Anlage von Flachmulden, zeitweise feuchtem Offenboden und Sumpfbeeten bekommen einen Zuschlag in Höhe von 15 % der beantragten Fördersumme.

Modul Stein- und Trockenbiotop für Eidechsen und Schmetterlinge

Wir bezuschussen die Anlage von Biotopen wie Steingärten, Trockenmauern, Lesesteinhaufen sowie den Kauf der dafür benötigten Materialien zu 50 % bis maximal 150 EUR.

Handwerkerleistungen zur fachgerechten Ausführung werden zu 50 % bis maximal 150 EUR gefördert. Geeignete Materialien, Gestaltungen und Anpflanzungen sind in **Anlage xx** erläutert.

Die ergänzende Anlage von Überwinterungsquartieren wie Totholzhaufen, Mäusekobel und Igelkuppen bekommen einen Zuschlag in Höhe von 15 % der beantragten Fördersumme.

Die ergänzende Anlage von offenen Sand- und Geröllflächen geeignet für Wildbienen bekommen einen Zuschlag in Höhe von 15 % der beantragten Fördersumme.

D.3 Verfahren

- (1) Die Stadt Friedrichshafen erfasst alle Anträge nach Eingang und prüft diese auf Eignung zur Förderung der biologischen Vielfalt im Siedlungsbereich des Stadtgebiets Friedrichshafen.
- (2) Erst mit einem Bewilligungsbescheid darf mit den Maßnahmen begonnen werden.
- (3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, wenn die Maßnahme umgesetzt ist. Der Antragssteller teilt den Abschluss der Maßnahmen mit und legt die zugehörigen Rechnungen/Zeitaufstellungen vor. Nach Abnahme der Maßnahmen vor Ort werden die Zuschüsse angewiesen.

Anlagen (bis April 2018 noch zu erarbeiten):

- I. Liste von genehmigten Blumen-, Stauden-, Baum- und Straucharten zur Förderung.
- II. Handreichung zur Gestaltung und Pflege naturnaher Kleingewässer und Feuchtbiotope
- III. Handreichung zur Gestaltung und Pflege naturnaher Stein- und Trockenbiotope.
- IV. Darstellung von geeigneten Insektenhotels
- V. Handreichungen zur Vorbereitung und Pflege von Blühstreifen und Blühwiesen
- VI. Handreichungen zur korrekten Anbringung und Pflege von Fledermaus- und Vogelkästen
- VII. Handreichungen zur Pflege von grünen Dächern
- VIII. Handreichungen zur Pflege von grünen Fassaden